

Vorlage Nr.: 2023/055

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Personalausschuss	Herr Dr. Schröder	11.05.2023
Kreisausschuss	Herr Dr. Schröder	22.05.2023
Kreistag	Herr Dr. Schröder	30.05.2023

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Recklinghausen (Katzenschutzverordnung)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Erlass der Katzenschutzverordnung für den Kreis Recklinghausen gem. § 13 b des Tierschutzgesetzes.

Die Katzenschutzverordnung soll zunächst für eine Laufzeit von fünf Jahren umgesetzt werden.

Für die Umsetzung der Katzenschutzverordnung wird eine zusätzliche Stelle im Fachdienst Veterinärwesen eingerichtet. Zudem werden im Unterbudget 5.39 -Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung- gem. § 83 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW für das Haushaltsjahr 2023 konsumtive Haushaltsmittel in Höhe von 70.000 € überplanmäßig bereitgestellt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt hat in seiner Sitzung am 16.02.2023 den Prüfauftrag zum Erlass einer Katzenschutzverordnung beraten. Wie in allen umliegenden Kreisen soll auch im Kreis Recklinghausen eine Katzenschutzverordnung umgesetzt werden.

Die in der Anlage beigefügte Verordnung entspricht weitestgehend den Katzenschutzverordnungen der Nachbarkreise und wurde entsprechend an den Kreis Recklinghausen angepasst.



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor



Dr. Schröder
Fachbereichsleitung

Im Rahmen einer Erprobungsphase von fünf Jahren sollen Erfahrungen gesammelt und die Erfolge evaluiert werden. Ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung berichtet die Verwaltung über die ersten Entwicklungen im Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage zum Erlass einer Katzenschutzverordnung ist § 13 b Tierschutzgesetz.

Nach dieser bundesrechtlichen Regelung werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden.

Mit Neufassung der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen (ZustVO Tierschutz NRW) im Jahr 2015 wurde seitens des Landes NRW die Zuständigkeit zum Erlass einer Verordnung gem. 13 b Tierschutzgesetz auf die Ebene der Kreisordnungsbehörden übertragen.

Anlage

Anlage 1: Katzenschutzverordnung

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☒ Ja	☐ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☒ Nein
Kreisumlagewirksam?	☒ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☒ Ja	☐ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☒ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☒ Nein
		☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		